



## ANZEIGEN

Wer darf Anzeigen an das zuständige Sportgericht stellen? Dies geht aus Artikel 5 der RuStrO im Absatz 2 hervor.

Dies sind: die Wettbewerbsleiter und Schiedsrichter  
alle Vereine ( der Vorsitzende bzw. der Spartenleiter )  
die Kreis- und Bezirksvorsitzenden, sowie der Landesobmann  
die KSO`s, die BSO`s und der LSO

Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens muss schriftlich in dreifacher Ausfertigung beim zuständigen Sportgerichtsvorsitzenden eingereicht werden.  
Frist ist **21 Tage** nach der Kenntnisnahme des Sachverhalts.

Was muss der Antrag enthalten und welche Unterlagen sind einzureichen?

1. die vollständige Anschrift mit Telefon-/Faxnummer des Antragstellers
2. eine Erklärung über die Art des Verfahrens
  - > Strafverfahren ( Straffällen + Verstöße + Zuwiderhandlungen )
  - > Schlichtungsverfahren ( bei Streitigkeiten zwischen den Vereinen, den aktiven und passiven Mitgliedern, sowie unter Funktionären )
3. Angaben über die Betroffenen einschl. kompletter Adressen mit Tel + Fax.
4. einen bestimmten Antrag ( dies kann z.B. der Spielbericht sein etc. )
5. ausführliche Begründung mit Zeugenangaben und Beweismittel
6. wenn vorhanden, dann muss dem Antrag unbedingt beigefügt werden:
  - > eine Ausschreibung
  - > der SR – Spielbericht
  - > eine Ergebnisliste
  - > den / die Spielernamen mit Adressen
  - > die Spielerpassnummer(n)

Anzeigen wegen unentschuldigtem Fehlen an einem Wettbewerb muss gemäß BaySpO Nr. 19.1 der Wettbewerbsleiter vornehmen.

Helmut Simmel

Landesobmann